

Ruderverein Erlangen e. V.

Satzung

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18. November 2011

Eingetragen in das Vereinsregister Fürth am 31.1.2012

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Ruderverein Erlangen e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20179 eingetragen. Gründungstag war der 13. Juni 1911.

(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

(4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV), des Bayerischen Ruderverbandes (BRV) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

(5) Die Vereinsflagge ist ein Rechteck auf weißem Grund, das durch schwarze Querbalken geviertelt wird. Das obere linke Feld ist hellblau und enthält in Weiß die Buchstaben „RVE“.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Rudern in ihren verschiedenen Ausprägungen.

(2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Abrechnung muss von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zum Jugendvorstand passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

(5) Die Mitglieder werden eingeteilt in

- Vollmitglieder
- fördernde Mitglieder
- auswärtige Mitglieder
- Kinder- und Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Definition dieser Mitgliedsgruppen erfolgt in der Beitragsordnung.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Neben den Beiträgen für die einzelnen Mitgliedergruppen können besondere Beiträge für Familien, Auszubildende/Studenten und Lebensgemeinschaften beschlossen werden. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet

oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Neben den Beiträgen sind die Mitglieder verpflichtet, eine Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilmäßig monatsweise berechnet.

Einzelheiten sind in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.6. und zum Jahresende möglich. Eine Beitragsrückerstattung ist in der Regel ausgeschlossen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt

c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Übt das Mitglied ein Amt im Gesamtvorstand aus, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1) der Vorstand, unterschieden in

- geschäftsführenden Vorstand

- Gesamtvorstand

2) die Mitgliederversammlung

3) der Beirat

Wenn in dieser Satzung der Ausdruck „Vorstand“ verwendet wird, ist damit immer der geschäftsführende Vorstand gemeint.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dieser besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportvorsitzenden
- f) Jugendwart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben dürfen in einem Geschäftsjahr 10 % des Gesamtetats nicht überschreiten, es sei denn, eine außerordentliche Mitgliederversammlung genehmigt dies. Sofern keine zusätzliche Verschuldung nötig ist, kann auch der Gesamtvorstand entscheiden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Gesamtvorstand

Zum Gesamtvorstand gehören:

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. der 2. Schatzmeister
3. der 2. Schriftführer
4. der 2. Sportvorsitzende
5. der Bootswart
6. der Veranstaltungswart
7. der Liegenschaftswart
8. der/die Ruderwart(e)
9. der Wanderruderwart
10. der/die Trainer
11. der 1. Jugendvorstand

Der Gesamtvorstand wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er beschließt eine Hausordnung sowie eine Ruder- und Sportordnung.
Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Darüber hinaus ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte
 - des Vorsitzenden
 - des Schatzmeisters
 - des Sportvorsitzenden
 - des Jugendwartes
 - der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Etat des folgenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über eine Beitrags- und Finanzordnung sowie über die Jahresbeiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über eine Jugendordnung und Bestätigung des Jugendvorstands
- Behandlung der von Mitgliedern gestellten Anträge. Diese müssen mindestens 14 Tage

zuvor beim Vorstand eingegangen sein.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat, der mindestens 5, höchstens 9 Mitglieder umfasst. Die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 26. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren dem Ruderverein Erlangen angehören.

Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in Grundsatzfragen der Vereinsentwicklung zu beraten. Außerdem soll er Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten, soweit diese nicht vom Vorstand gelöst werden können.

Jedem Mitglied steht es frei, sich mit Anträgen an den Beirat zu wenden.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis für die Dauer von 2 Jahren zwei Prüfer für die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer stellen auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, nur soweit diese Schäden durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum.

Mit dem Aufnahmeantrag stimmen die Mitglieder einer digitalen Erfassung ihrer Daten zu.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Erlangen.

§ 18 Sprachregelung

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung und den angefügten Ordnungen des Vereines die männliche Sprachform verwendet. Der Inhalt bezieht sich jedoch grundsätzlich auf beide Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. November 2011 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, 19.11.2011

Lore Baehr
1. Vorsitzende

Hartmut Gruner
2. Vorsitzender